

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 16. Juli 2007

Nr. 11

Inhalt

Zweite Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein – Teil A: Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform – vom 13. Juli 2007

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Evaluationsordnung
der Hochschule Niederrhein
Teil A – Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform**

Vom

13. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Hochschule Niederrhein folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein Teil A – Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform vom 23. April 2002 (Amtl. Bek. 5/2002) in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 2. November 2006 (Amtl. Bek. 30/2006) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 11 nach dem Wort „Erhebungsinstrumente“ die Worte „und erhobene Daten“ eingefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 12 folgender § 13 eingefügt:
„§ 13 – Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten, Datenschutz“.
Der bisherige § 13 wird § 14.
3. In § 1 wird „§ 6 Abs. 3 HG“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 HG“; „§ 7 HG“ wird ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG“.
4. In § 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Bedeutung“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „Qualitätsverbesserung“ ersetzt durch das Wort „Qualitätsentwicklung“.
6. In § 2 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Dazu zählen vor allem Bewertungen der Studienangebote, der Lehre sowie der Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen/Absolventen, Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie externe Sachverständige. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationssoftwaresystems und Evaluationsrahmens sowie eines obligatorischen

Fragebogenteils. Der Fragebogenteil wird – soweit notwendig - auf die Belange des jeweiligen Fachbereiches zugeschnitten. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen werden die Studierenden zur Vermittlung der Lehrinhalte, dem zeitlichen Aufwand für die Veranstaltung und dem Lernerfolg befragt.“

Der ursprüngliche Abs. 2 wird Abs. 3; der ursprüngliche Abs. 3 wird Abs. 4.

7. In § 2 im neuen Abs. 3 „§ 6 Abs. 1 Satz 2 HG“ ersetzt durch „7 Abs. 4 HG“.
8. In § 2 im neuen Abs. 4 werden die Worte „Bestimmungen des Datenschutzes“ ersetzt durch die Worte „datenschutzrechtlichen Vorschriften“. Als neuer Satz 2 wird angefügt:
„Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.“
9. In § 3 Abs. 1 wird § 20 Abs. 1 Satz 4 HG“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 1 Satz 5 HG“.
10. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Das Rektorat“ ersetzt durch die Worte „Die Hochschulleitung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HG)“
11. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Das Rektorat“ durch die Worte „Die Hochschulleitung“, „§ 6 HG“ durch „§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG“ und „§ 20 Abs. 1 Satz 5 HG“ durch „§ 16 Abs. 1 Satz 5 HG“, ersetzt.
12. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Das Rektorat“ durch die Worte „Die Hochschulleitung“ ersetzt.
13. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zwischen“ das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Hochschulleitung“ ersetzt.
14. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „die Hochschulleitung“ ersetzt.
15. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Das Rektorat“ durch die Worte „Die Hochschulleitung“ ersetzt.
16. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Rektorat wird“ durch die Worte „Die Hochschulleitung, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule werden“ ersetzt.
17. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „organisatorisch“ die Worte „der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform“ durch die Worte „dem von der Hochschulleitung bestimmten Mitglied der Hochschulleitung“ ersetzt.
18. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:
„Hierin enthalten sind die Begleitung bei der Implementierung des internen Evaluationsverfahrens und bei der Erhebung quantitativer und qualitativer Daten.“
19. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Sie verarbeitet die quantitativen und qualitativen Daten, unterstützt die Fachbereiche bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse anhand von Vergleichswerten aus der Literatur bzw. anderen Evaluationsergebnissen im Bereich der Lehre innerhalb der Hochschule und berät die Fachbereiche bei der Umsetzung der Evaluationsergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und führt die Beratung bei der Einführung des externen Evaluationsverfahrens durch.“
Der ursprüngliche Satz 3 wird Satz 4.
20. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Prorektorin/des Prorektors für Lehre, Studium und Studienreform“ durch die Worte „des von der Hochschulleitung bestimmten Mitglieds der Hochschulleitung“ ersetzt.

21. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erarbeitet“ durch die Worte „überprüft kontinuierlich“ ersetzt; nach dem Wort „Fachbereichsleitung“ werden die Worte „und passt diese gegebenenfalls an“ angefügt.
22. § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Lehre und Forschung“ durch die Worte „ und hochschulspezifische Weiterbildung“ ersetzt.
23. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 11 Abs. 4 GrundO“ durch „ § 11 Abs. 1 HG“.
24. In § 7 Abs. 1 wird „§ 6 HG“ durch „ § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG“ ersetzt; der „Punkt“ wird durch ein „Semikolon“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt: „sie gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG)“.
25. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 eingefügt:
 „Die/der Evaluationsbeauftragte wird aus der Gruppe der Lehrenden oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bestellt.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
26. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „informieren die Evaluationsbeauftragten“ ersetzt durch die Worte „informiert die/der Evaluationsbeauftragte“.
27. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem Senat“ die Worte „und dem Rektorat“ durch die Worte „der Hochschulleitung und dem Hochschulrat“ ersetzt und nach dem Wort „verpflichtet“ „§ 91 Abs. 2 HG ersatzlos gestrichen.
28. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter/innen“ die Worte „in Absprache mit den jeweils zuständigen Personalräten und der/dem Datenschutzbeauftragten“ gestrichen.
29. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze als Satz 2, Satz 3 und Satz 4 eingefügt:
 „Die Befragung wird nach vorheriger rechtzeitiger Beteiligung der zuständigen Personalräte und der/dem Datenschutzbeauftragten mittels standardisierter Fragebögen unter Wahrung der Anonymität der Befragten durchgeführt. Wenn und soweit Fragen handschriftlich beantwortet werden sollen, wird gesondert darauf hingewiesen, dass diese Fragen mangels Gewährleistung der Anonymität ggf. nicht beantwortet werden sollten. Wird dennoch eine handschriftliche Angabe gemacht, ist der entsprechende Fragebogen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.“
 Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und wie folgt neu formuliert:
 „ Die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung wertet die erhobenen Daten quantitativ (in erster Linie mit dem Statistikprogramm) und qualitativ aus und stellt die Ergebnisse den Fachbereichsleitungen zur Verfügung.“
30. In § 8 Abs. 1 werden nach dem neuen Satz 5 folgende Sätze als Satz 6, 7, 8, 9, 10 und 11 eingefügt.
 „ Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht. Alle Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung werden zur Geheimhaltung verpflichtet. Zur Befragung der Absolventen/innen wird rechtzeitig eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Befragung im Rahmen der Evaluationsverfahren eingeholt. Diese Einwilligungserklärung und die Adresse werden zum Zwecke der Befragung und zur Erstellung einer Verbleibestatistik über die Dauer von fünf Jahren gespeichert. Im Rahmen der Einwilligungserklärung wird auf den geplanten Einsatz von Online-Befragungen hingewiesen. Eine Befragung der Absolventen/innen wird maximal bis zu 5 Jahren nach dem Tag der Exmatrikulation der/des jeweiligen Absolventin/Absolventen durchgeführt.“
 Die bisherigen Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden Satz 12, 13, 14, 15 und 16.

31. In § 8 Abs. 1 neuer Satz 12 werden nach dem Wort „Evaluation“ die Worte „ und hochschulspezifische Weiterbildung“ und nach den Worten „quantitativen Daten“ „(§ 11 Abs. 1)“ eingefügt.
32. In § 8 Abs. 1 neuer Satz 15 werden die Worte „dem Rektorat“ durch die Worte „der Hochschulleitung“ ersetzt.
33. In § 8 Abs. 1 neuer Satz 16 wird wie folgt neu formuliert:
 „Die Zielvereinbarungen der Fachbereiche mit der Hochschulleitung werden hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein bekannt gegeben.“
34. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Rektorat“ durch die Worte „ von der Hochschulleitung“ unterstützt.
35. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird § 6 Abs. 1 Satz 4 HG sowie die Worte „z. B. aus der Industrie“ ersatzlos gestrichen.
36. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „ die Hochschulleitung“ ersetzt.
37. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Angehörigen“ ersatzlos gestrichen.
38. In § 9 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Mitglieder und Angehörigen erhalten“ durch die Worte „Fachbereichsleitung erhält“ ersetzt.
39. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Fachbereich“ durch die Worte „die Fachbereichsleitung“ und die Worte „beim Rektorat“ durch die Worte „bei der Hochschulleitung“ ersetzt.
40. In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „die Hochschulleitung“ ersetzt.
41. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze als Satz 2 und Satz 3 angefügt:
 „Über diese verpflichtenden Lehrveranstaltungsbewertungen hinaus können Lehrende in Absprache mit der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung auf eigenen Wunsch zusätzliche Lehrveranstaltungsbewertungen durchführen. Beim Einsatz von Instrumenten, die nicht in dieser Ordnung aufgeführt sind, sind diese rechtzeitig vor der Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertung mit der/dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Bei 10 oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung wird eine mündlichen Befragung in Abwesenheit des/der Lehrenden durch Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung durchgeführt.“
42. In § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:
 „Von der/dem Dozentin/Dozenten werden folgende Daten verarbeitet:
 - Titel der Lehrveranstaltung/Name der/des Dozentin/Dozenten
 - Angabe Grund- oder Hauptstudium bzw. Anzahl der Semester
 - Lehrveranstaltungstyp
 - Fachbereich
 - die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß § 2 Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.“
 Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden Absatz 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.
43. Im neuen Absatz 3 des § 10 werden in Satz 2 nach den Worten „notwendigen Informationen“ die Worte „ und benennen eine neutrale Person (z.B. Mitarbeiter/in des Dekanats).“ Die Worte „und durch Verteilung der Fragebögen an die Lehrenden“ werden ersatzlos gestrichen.

- 44.** Im neuen Absatz 3 des § 10 wird nach Satz 2 folgender Satz als Satz 3 angefügt:
„Die Fragebögen werden durch die neutrale Person (z.B. Mitarbeiter/in des Dekanats) in der Lehrveranstaltung verteilt, eingesammelt und direkt im Anschluss in einem verschlossenem Umschlag an die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung geschickt.“
- 45.** Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 10 und nunmehr neuen Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu formuliert:
„(4) Nach der statistischen Auswertung der Fragebögen werden die Ergebnisse und die Fragebögen direkt an die Lehrenden in Papierform zugeschickt. Auf Wunsch können die Lehrenden die Ergebnisse auch im PDF-Format als Email erhalten. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Antragstellung des Lehrenden an die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung. Zur Sicherstellung der Anonymität der Studierenden werden diese bei der Einleitung zur Lehrveranstaltungsbewertung darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der offenen Fragen freigestellt ist, da hier die Anonymität aufgrund der Schrifterkennung nicht gewährleistet werden kann. Zu den personenbezogenen Daten der Lehrenden hat nach Abschluss der Verarbeitung nur die Leitung der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung Zugang. Die Daten werden über einen Zeitraum von drei Jahren gesichert, um für weitere Auswertungen zur Verfügung zu stehen. Jede/r Lehrende kann innerhalb dieses Zeitraums die eigenen Daten von der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung erhalten.

(5) Die Lehrenden müssen die Evaluationen so rechtzeitig durchführen, dass eine Auswertung durch die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung und eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden noch im Laufe des Semesters stattfindet.“
- 46.** Im neuen Absatz 8 des § 10 werden nach dem Wort „Koordinierungsstelle“ die Worte „Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung“ eingefügt.
- 47.** In § 11 werden in der Überschrift nach dem Wort „Erhebungsinstrumente“ die Worte „und erhobene Daten“ eingefügt.
- 48.** In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „quantitativen und“ sowie nach dem Wort „Lehrenden“ die Worte „erhoben und“ eingefügt.
- 49.** In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„Im Sinne einer Vergleichbarkeit einerseits und einer bedarfsgerechten Befragung andererseits wird ein Grundraster an Fragen erstellt, das von den Fachbereichen aufgrund der speziellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Bei der Befragung wird insbesondere auf die Zielführung der Fragen geachtet.“
- 50.** In § 11 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„Inhalt, Zweck der Befragung und eine Beschreibung des Verfahrens für diese Sonderbefragungen erhält die/der Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis.“
- 51.** In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gesellschaft“ „(§ 7 Abs. 2 Satz 4 HG)“ angefügt.
- 52.** In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Senat“ ein Komma eingefügt und die Worte „und dem Rektorat“ durch die Worte „der Hochschulleitung und dem Hochschulrat“ ersetzt.
- 53.** In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Fachbereichsrates und/oder des Senats“ durch die Worte „der genannten Organe“ ersetzt.

54. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung der in § 91 Abs. 1 Satz 2 HG geforderten Mindestangaben“ ersatzlos gestrichen.

55. In § 12 wird Abs. 4 wie folgt neu formuliert:

„ (4) Der Gesamtbericht zur Lehre wird nach Vorlage und Stellungnahme durch die Hochschulleitung, den Senat und den Hochschulrat hochschulintern in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen können von den Fachbereichen, der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung oder der Hochschulleitung in Form von Berichten, Vorträgen oder Publikationen nach Abstimmung mit den Fachbereichsleitungen und der Hochschulleitung auch der breiten Öffentlichkeit unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich gemacht werden.“

56. In § 12 wird nach Abs. 4 folgender Absatz als Absatz 5 angefügt:

„ (5) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.“

57. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

”

§ 13

Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten; Datenschutz

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Leitung der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschuldidaktische Weiterbildung haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

(2) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Koordinierungsstelle Evaluation und hochschuldidaktische Weiterbildung hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicher zu stellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu vernichten bzw. bei elektronischer Erfassung zu löschen.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Koordinierungsstelle Evaluation und hochschuldidaktische Weiterbildung kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu 3 Jahren aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

(4) Die Mitglieder der Evaluationskommission haben die erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen.

(5) Die Fachbereichsleitung, der/die Evaluationsbeauftragte nach § 7 Abs. 2 und die nach § 10 Abs. 5 vom Fachbereichsrat bestimmten Mitglieder des Fachbereichs haben die erhaltenen Daten, soweit sie personenbezogen sind, spätestens 4 Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsbewertung zu löschen.

(6) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation

befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet die Hochschulleitung nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(8) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Daten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und weiterverarbeitet werden; sie sind auf typische Merkmale zu beschränken.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung.

Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere als Zwecke der Evaluation und der daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung ist unzulässig.“

Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 25. Juni 2007

Krefeld, den 13. Juli 2007

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Hermann Ostendorf